

HOHLLADUNGEN – EXPLOSIVSTOFFE ODER KRIEGSWAFFEN?

MARINA BOLINSKI
RALF SCHLÖFFEL
DIRK WÜBBE

SHAPED CHARGES – EXPLOSIVES OR WAR WEAPONS?

Sind Hohlladungen und deren Zünder als Explosivstoff oder als Kriegswaffe zu betrachten? Eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin hat diese Frage mit: „Warum denn oder?“ beantwortet und damit eine Änderung der Nr. 47 der deutschen Kriegswaffenliste initiiert.

Are shaped charges and their detonators explosives or weapons of war? A current judgement of the administrative court of Berlin has answered this question with: “Why choose?” and thereby initiated a change of No. 47 of the German weapons of war list.

1 HINTERGRUND

Hohlladungen finden im Bereich der zivilen Sprengtechnik seit Jahrzehnten Verwendung, insb. in der Erdöl- und Erdgasindustrie und bei Abbruchsprengungen.

Allen Produkten wie Linear Cutter, Resaflex oder Semtex® Razor ist dabei gemein, daß sie sich des Munroe-Effekts zur Fokussierung der Explosionsenergie bedienen.

Die Fragestellung, ob sowohl punktförmigen Hohlladungen (z. B. Perforatoren für die Erdöl- und Erdgasindustrie) als auch lineare Hohlladungen (z. B. Schneidladungen für Stahlsprengungen) mit zivilem Einsatzzweck „nur“ als Explosivstoffe oder auch als Kriegswaffen zu betrachten sind, hat erhebliche praktische Bedeutung. [1]

Sofern Hohlladungen für zivile Einsatzzwecke nicht nur als Explosivstoffe anzusehen wären, sondern auch/oder als Kriegswaffen, wäre für deren Einsatz neben einer Erlaubnis nach § 7 SprengG auch eine Erlaubnis nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) erforderlich. [2] Dies würde zu einem Regime von Doppelgenehmigungen nach SprengG und KWKG führen, wobei die im Abbruch tätigen Sprengfirmen mit den Letztgenannten weitestgehend unvertraut sein dürften, da diese bisher hauptsächlich Firmen der Rüstungsindustrie erteilt wurden.

Die Frage hat zudem erhebliche Bedeutung, da der unerlaubte Umgang mit Kriegswaffen aufgrund

von § 22a Abs. 1 KWKG ein Verbrechen darstellt und mit Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren bestraft wird, bei gewerbsmäßigem Handeln nach Abs. 2 sogar bis zu zehn Jahren [3], ungeachtet der zu erwartenden negativen Auswirkungen für die sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit.

Eigentlich handelt es sich bei Hohlladungen um klassische Dual-Use-Güter, welche sowohl zivil als auch militärisch Verwendung finden können und welche daher in bestimmten Fällen den europäischen Regeln zur Exportkontrolle unterliegen. [4] Diese Regeln sind nicht Gegenstand dieser Betrachtung, welche sich auf die Herstellung und Verwendung im Inland beschränkt.

Die Fragestellung, ob Hohlladungen nach deutschem Recht nur als Explosivstoff oder als Kriegswaffe oder gar als beides zu betrachten sind, entspringt § 1 Abs. 1 KWKG und dem bisherigen Wortlaut von Nr. 47 der Kriegswaffenliste (KWL). [5]

Die KWL ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung (Anlage zu § 1 Abs. 1 KWKG) und daher für den Rechtsanwender verpflichtend zu beachten. [6]

Dabei existiert ein gesetzlich normiertes Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen KWKG, SprengG, und Waffengesetz (WaffG). [7] Stoffe und Gegenstände, die dem SprengG unterliegen, sind (noch) keine Munition nach dem WaffG, bzw. (noch) keine Kriegswaffe nach dem KWKG.

Wenn für Hohlladungen deren Eigenschaft als Kriegswaffe aufgrund ihrer Nennung in Nr. 47 der KWL positiv zu bejahen wäre, würden sie aus dem Anwendungsbereich des SprengG herausfallen und nur dem KWKG unterliegen.

§ 1 Abs. 1 KWKG normiert dabei eine gesetzliche Vermutungswirkung. Danach sind Kriegswaffen alle in der Kriegswaffenliste aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen [8], kraft ihrer dortigen Benennung. [9]

Diese Vermutungswirkung führt in Verbindung mit der recht allgemein gehaltenen Formulierung

von Nr. 47 der Kriegswaffenliste (KWL) zu erheblichen Einordnungsproblemen bei Hohlladungen.

In der bis zum 25.02.2025 geltenden Fassung von Nr. 47 der KWL wurden „Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel“ als Kriegswaffen definiert. [10]

Damit wäre Nr. 47 der KWL – rein nach dem Wortlaut – für punktförmige Hohlladungen und Schneidladungen als lineare Hohlladungen anwendbar und diese damit Kriegswaffen.

Fallen alle Hohlladungen also wirklich in den Anwendungsbereich des KWKG?

2 URTEIL VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Diese Frage war Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin.

In diesem Verfahren war der Kläger der Ansicht, dass es bestimmten Hohlladungen, die zur Entschärfung insb. von Fundmunition gedacht waren und welche in ihrer NEM von wenigen Gramm bis zu mehreren Kilogramm reichten, an der Eignung zur Kriegsführung fehle und diese daher nicht die Legaldefinition aus § 1 Abs. 1 KWKG erfüllten. [11]

Dieser auch in der Literatur teilweise vertretenen einschränkenden Auslegung [12] der Vermutungswirkung der KWL hat das VG Berlin in seiner Leitsatzentscheidung eine klare Absage erteilt. [13]

Sofern ein Stoff oder Gegenstand in der KWL genannt wird, sei er aufgrund der gesetzlichen Vermutungswirkung von § 1 Abs. 1 KWKG eine Kriegswaffe, ohne dass ein Gegenbeweis anhand der fehlenden Eignung zur Kriegsführung möglich wäre. [14]

Diese Rechtsprechung stützt sich auf eine vom VG Berlin zitierte und in der Literatur seinerzeit kontrovers diskutierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) aus 1980, mit welcher dieses sehr weitgehende Verständnis der Vermutungswirkung von § 1 Abs. 1 KWKG implementiert wurde [15] und welche das VG Berlin weiterhin für aktuell und zutreffend hält, denn „auch wenn die genannte Entscheidung schon vor langer Zeit ergangen ist – in der Sache [habe sich] nichts geändert“. [16]

Somit bestätigt das VG Berlin, dass durch die Nennung eines Stoffs oder Gegenstandes in der KWL eine unwiderlegliche Vermutungswirkung ausgelöst

wird, dass der Stoff oder Gegenstand eine Kriegswaffe ist, ohne dass ein Gegenbeweis möglich wäre. Die konkrete Verwendungsabsicht, z. B. ausschließlich für zivile Zwecke, bleibt dabei außer Betracht.

Die Kriegswaffeneigenschaft ist damit rechtlich der absoluten Fahruntüchtigkeit im Straßenverkehr bei Alkoholkonsum vergleichbar. Wer im Straßenverkehr 1,1 Promille oder mehr Blutalkohol aufweist, begeht eine strafbare Trunkenheitsfahrt nach § 316 Strafgesetzbuch (StGB) und kann keinen Gegenbeweis antreten, dass er noch fahrtüchtig ist, auch wenn er fehlerfrei Auto fährt. [17]

Hohlladungen sind daher nach Ansicht des VG Berlin allein aufgrund ihrer Nennung in Nr. 47 der KWL rechtlich stets als Kriegswaffen einzuordnen. [18]

Gestützt auf diese aus seiner Sicht unwiderlegliche Vermutungswirkung, hat das VG Berlin darüber hinaus der bisherigen Verwaltungspraxis des Bundeswirtschaftsministeriums eine deutliche Absage erteilt, u. a. Hohlladungen bis 40 g Nettoexplosivstoffmasse (NEM) generell nicht als Kriegswaffen zu betrachten und diese Ablehnung sogar in einem zweiten Leitsatz seiner Entscheidung vorangestellt. [19]

Es komme allein der Bundesregierung zu, mit Zustimmung des Bundesrates Änderungen der KWL vorzunehmen und Stoffe und Gegenstände aus der KWL zu streichen oder in diese aufzunehmen. Eine anderslautende Verwaltungspraxis des Bundeswirtschaftsministeriums bzw. die kommentarartige Erläuterungen des Zolls zur Anwendung der Kriegswaffenliste seien rechtlich in keiner Weise verbindlich. [20]

3 ÄNDERUNGEN DER KRIEGSWAFFENLISTE

Damit stand aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des VG Berlin fest: Hohlladungen sind grundsätzlich (auch weiterhin) keine Explosivstoffe, sondern Kriegswaffen nach dem KWKG.

Dies hätte eigentlich zur Konsequenz, dass jede Firma, die Hohlladungen einsetzt, also insb. der sprengtechnische Abbruchbereich, beim Bundeswirt-

schaftsministerium eine entsprechend Erlaubnis nach § 2 KWKG einholen müsste, ebenso wie die Hersteller der Hohlladungen, so dass aus Sicht des Ministeriums mit einer Flut von Anträgen zu rechnen gewesen wäre.

Damit jedoch nicht genug: Anders als im SprengG [21], unterliegt im KWKG zusätzlich zur

Genehmigung nach § 2 KWKG jede einzelne Verbringung außerhalb einer Betriebsstätte einer separaten Genehmigungspflicht nach § 3 KWKG, was zu einer weiteren Genehmigungswelle geführt hätte.

Aus dieser Genehmigungspflicht nach § 3 KWKG erwächst eine weitere Problematik:

Wenn für Sprengungen schnelle Verbringungen (Transporte) von Nöten sind, wie z. B. bei Havarie-sprengungen, wirft dies erhebliche Probleme auf, wenn die entsprechende Genehmigung nach § 3 KWKG nicht vorliegt, da auch dann die rigide Strafandrohung von § 22a KWKG gilt, allein für eine ungenehmigte Beförderung. [22]

Dies hat dazu geführt, dass der Deutsche Sprengverband e.V. gemeinsam mit dem Deutschen Abbruchverband e.V. an das Bundeswirtschaftsministerium herangetreten ist und eine entsprechende Änderung der KWL in Nr. 47 und in Nr. 57 für Zünder angeregt hat.

Das Bundeswirtschaftsministerium ist dem gefolgt und hat eine förmliche Änderung der KWL durch die Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) initiiert, welche am 25.02.2025 in Kraft getreten ist und Nr. 47 der KWL wie folgt geändert hat [23]:

- Pioniersprengkörper, sprengtechnische Minenräummittel sowie Hohl- und Haftladungen, ausgenommen solche Hohl- und Haftladungen,*
- für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes ein Konformitätsnachweis vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes versehen sind oder
 - die eine Nettoexplosivstoffmasse von nicht mehr als 40 Gramm aufweisen

Damit wurden Hohlladungen, die für einen zivilen Verwendungszweck gedacht sind und daher vom Hersteller einer Baumusterkonformitätsbewertung nach dem SprengG unterzogen wurden, aus dem Anwendungsbereich von Nr. 47 der KWL ausgenommen und wieder allein dem SprengG unterstellt [24] und zwar unabhängig von deren NEM.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat sich in der amtlichen Begründung auf die Entscheidung des VG Berlin bezogen und darauf hingewiesen, dass durch die Änderung Doppelgenehmigungen nach SprengG und KWKG vermieden und an der bisherigen Verwaltungspraxis festgehalten werden solle. [25]

Auch die bisherige Verwaltungspraxis des Bundeswirtschaftsministeriums, dass Hohlladungen bis 40 g NEM generell nicht als Kriegswaffe betrachtet wurden, ist in die Regelung mit aufgenommen worden, da aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums in diesen Fällen aufgrund der geringen Ladungsmenge eine militärische Verwendung zum Durchbrechen von Panzerung nicht in Betracht komme, aufgrund der zu geringen Durchschlagsleistung. [26]

Auch Nr. 57 der KWL wurde für die Zünder für Hohlladungen entsprechend ergänzt, so dass auch diese nunmehr von der Anwendung der KWL ausgenommen sind, sofern für sie ein Konformitätsnachweis nach dem SprengG vorliegt und sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. [27]

Steht damit „alles wieder auf Anfang“ und zivile Hohlladungen fallen heute nur noch unter das SprengG?

Nicht ganz.

4 AUSWIRKUNGEN IN DER PRAXIS

Soweit die Hersteller von Hohlladungen diese einem entsprechenden Baumusterkonformitätsnachweis und der CE-Kennzeichnung unterwerfen [28], sind die Hersteller damit aufgrund der ersten Bereichsausnahme in Nr. 47a der KWL, ebenso wie die Händler und Verwender dieser Hohlladungen, von einer Genehmigungspflicht nach dem KWKG freigestellt und benötigen lediglich die entsprechende Erlaubnis nach § 7 und/oder den Befähigungsschein nach § 20 SprengG.

Damit wurde durch die Neuregelung für einen großen Bereich der zivilen Abbruchsprengtechnik und Tiefbohrungen eine eigentlich seit Jahrzehnten bestehende Rechtsunsicherheit weitestgehend beseitigt.

Hohlladungen, die vom Hersteller nur für Polizei oder Militär hergestellt werden, nehmen nicht an der Freistellung der neuen Nr. 47a der KWL teil, da diese gemäß § 5a SprengG nicht dem Konformitätsnachweis und nicht der CE-Kennzeichnung unterliegen, welche aber Voraussetzung für die Herausnahme aus dem Anwendungsbereich von Nr. 47a der KWL sind.

Bei konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des VG Berlin sind diese daher auch nach der Ände-

rung von Nr. 47 der KWL als Kriegswaffen zu betrachten. [29]

Wenn man mit dem VG Berlin diesen Hohlladungen daher die Kriegswaffeneigenschaft zuschreibt, muss man in konsequenter Anwendung des Anwendungsvorrangs des KWKG ggü. dem SprengG auch § 1b Abs. 1 Nr. 3 SprengG anwenden [30] und diese Ladungen von der Geltung des SprengG insgesamt freistellen. Dies hat u. a. zur Konsequenz, daß für diese keine Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung nach der 2. SprengV erforderlich ist, da diese nur für Stoffe und Gegenstände gilt, die dem SprengG unterliegen, nicht jedoch für Kriegswaffen, welche keine Fundmunition sind. [31]

Dies führt im Ergebnis dazu, dass § 5a Abs. 1 Nr. 1 SprengG für Hohlladungen keinen eigentlichen Anwendungsbereich mehr besitzt.

Zu diesem Wertungswiderspruch verhält sich die Entscheidung des VG Berlin nicht und läßt diesen unaufgelöst.

Für Praxisanwender bedeutsamer dürfte indes die Möglichkeit der eigenen Herstellung von Hohlladun-

gen mittels Formgebung von Explosivstoffen in Hohlladungsformen erscheinen.

Hiervor ist aus den nachfolgenden Gründen nachdrücklich zu warnen.

Nach der Entscheidung des VG Berlin steht fest, dass Hohlladungen in Deutschland grundsätzlich Kriegswaffen sind und in den Anwendungsbereich des KWKG fallen und der Verwender keinerlei Möglichkeit hat, dies zu ändern. [32]

Die Kriegswaffeneigenschaft geht Hohlladungen aufgrund der geänderten Nr. 47 der KWL nur dann verloren, wenn sie entweder einem Baumusterkonformitätsnachweis und der CE-Kennzeichnung unterzogen wurden oder höchstens 40g NEM aufweisen.

Theoretisch könnten zwar auch selbst hergestellte Ladungen einem Baumusterkonformitätsnachweis i. S. v. Nr. 47a KWL unterzogen werden, dies ist aber faktisch kaum möglich, da die Konformitätsbewertungsverfahren auf die Kontrolle einer industriellen Serienfertigung abzielen. [33]

Mit der zweiten Bereichsausnahme in Nr. 47 b der neuen KWL besteht die Möglichkeit, nur Hohlladungen mit weniger als 40g NEM anzufertigen, da auch diese keine Kriegswaffen mehr sind.

In seinem Beitrag „Neue Methoden der Metallbearbeitung mit Sprengstoff“ verweist Kappl auf die Möglichkeiten der Formherstellung für Hohl- und Schneidladungsformen im 3D-Druck. [34]

Was der Verwender durch das entsprechende Formen von Ladungen oder das Einfüllen in solche Formen indes herstellt, sofern er mehr als 40g NEM einfüllt, ist in Deutschland eine Kriegswaffe, da dann die Ausnahme von Nr. 47b KWL nicht gilt.

Auch die Befüllung von Formen mit mehr als 40g NEM und spätere Unterteilung in Teilladungen von weniger als 40g NEM würde den Tatbestand des Herstellens einer Kriegswaffe erfüllen, da auch dann die Ausnahme in Nr. 47b der KWL nicht eingreift.

Bei der Anfertigung von behelfsmäßigen Hohlladungen müßte der Verwender daher peinlichst genau darauf achten, beim Befüllen der Form in keinem Fall mehr als 40g NEM einzufüllen, da bereits eine Ladung mit 40,01g NEM die Freistellung aus Nr. 47b der KWL überschreiten und die erhebliche Strafdrohung von § 22a KWKG auslösen würde.

Dies dürfte in der Praxis schwierig zu realisieren sein. Die naheliegende Gefahr der Überfüllung auf der einen Seite und die rigorose Strafdrohung von § 22a KWKG auf der anderen Seite lassen die Regelung von Nr. 47b KWL für die Praxis daher ungeeignet erscheinen.

Sofern der Verwender nicht auf andere Alternativen ausweichen kann [35] und selbstgefertigte Hohl- bzw. Schneidladungen zwingend benötigt werden, ist insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Strafdrohung von § 22a KWKG dringend dazu zu raten, rechtzeitig eine entsprechende Genehmigung nach § 2 KWKG zu beantragen und sich mit den vom SprengG stark divergierenden Aufzeichnungsregelungen des KWKG auseinander zu setzen. [36]



Abb. 1, 2: Behelfsmäßige Hohlladung (Kriegswaffe) vor einem Stahlrohr, Fotos: Schlöffel



Abb. 3, 4: Ergebnis nach dem Verschluss der Kriegswaffe, Fotos: Schlöffel

5 FAZIT

Mit der Neufassung von Nr. 47 und 57 der KWL wurde für den Bereich der zivilen Sprengtechnik eine seit Jahrzehnten bestehende Rechtsunsicherheit weitestgehend beseitigt und Hohlladungen und deren Zünder der alleinigen Geltung des SprengG unterstellt, sofern sie vom Hersteller zuvor eine Baumusterkonformitätsbewertung unterworfen wurden.

Da dies unabhängig von der jeweiligen NEM gilt, besteht damit für kommerziell hergestellte Hohlladungen weitestgehend Rechtssicherheit, was ihren Erwerb, Transport und ihre Verwendung angeht.

Selbstgebaute Hohlladungen ohne Baumusterkonformität mit einer NEM von mehr als 40g sind hingegen weiterhin als Kriegswaffen anzusehen und bedürfen daher auch weiterhin einer entsprechenden Genehmigung durch das Bundeswirtschaftsministerium. Aufgrund der erheblichen Strafdrohung von § 22a KWKG ist, sofern auf deren Einsatz nicht verzichtet werden kann, dringend dazu zu raten, sich mit den Genehmigungs- und Aufzeichnungserfordernissen des KWKG vertieft auseinander zu setzen.

Wünschenswert wäre es, nicht zuletzt aufgrund der rigiden Strafdrohung von § 22a KWKG, wenn der Gesetzgeber in Zukunft eine § 2 Abs. 5 WaffG vergleichbare Möglichkeit schaffen würde, in Zweifelsfällen eine rechtlich bindende Entscheidung durch eine neutrale Stelle wie z.B. die BAM herbeiführen zu können, damit Rechtssicherheit bestünde, ob ein bestimmter Gegenstand als Kriegswaffe oder als Explosivstoff einzuordnen ist.

RAin DR. MARINA BOLINSKI
www.seibelpartner.de

RALF SCHLÖFFEL 

RA DIRK WÜBBE 
www.kanzlei-wuebbe.de

Literatur:

- [1] *Die Fragestellung ist nicht neu*, vgl. z.B. Schlöffel et al., SPRENGINFO 1/2006, S. 10 f.
- [2] *Dem Kriegswaffenkontrollgesetz kommt eigentlich, als deutlich „dienstälterem“ Gesetz von 1961, die in der Praxis gebräuchliche Abkürzung KWKG zu und nicht, wie vom Gesetzgeber entgegen der Praxis angenommen, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz von 2015.*
- [3] *Vgl. zu den unterschiedlichen Strafdrohungen bei unterschiedlichen Begehungsformen den Gesetzestext von § 22a KWKG*
- [4] *Vgl. zum Begriff Art. 3 und Anhang I Nr. 1A008 der EU-Dual-Use-Verordnung VO (EU) 2021/821 vom 20. Mai 2021*
- [5] *Anlage 1 zum KWKG, vgl. zur Version bis 25.02.2025 <https://www.buzer.de/gesetz/904/al211204-0.htm>*
- [6] *vgl. § 1 Abs. 2 KWKG*
- [7] *Vgl. § 1b Abs. 1 Nr. 3 SprengG*
- [8] *Vgl. § 1 Abs. 1 KWKG und § 57 Abs. 1 bis 3 WaffG*
- [9] *Vgl. Pottmeyer, Kommentar KWKG, 2. Aufl., § 1, Rn. 22, sowie a.a.O. ff. zur Kritik an dieser Einordnung*
- [10] *Vgl. für eine Gegenüberstellung der bisherigen und der geänderten Fassung: <https://www.buzer.de/gesetz/904/al211204-0.htm>*
- [11] *Vgl. Urteil VG Berlin vom 07.12.2023, Az. 4 K 319/22, Rn. 5, zit. nach Juris*
- [12] *Vgl. Pottmeyer, Kommentar KWKG, 2. Aufl., § 1, Rn. 14 ff. zur Diskussion*
- [13] *Vgl. VG Berlin, a.a.O., Rn. 25, 28*
- [14] *Vgl. VG Berlin, a.a.O. Rn. 25, 28*
- [15] *Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.09.1980, Az. 1 C 1.77; Pottmeyer, Kommentar KWKG, 2. Aufl., § 1, Rn. 14 ff. zur Diskussion*
- [16] *Vgl. VG Berlin, a.a.O. Rn. 27, m.w.N.*
- [17] *Vgl. zu den Einzelheiten, Fischer, Kommentar StGB, 72. Aufl., § 316 Rn. 13, m.w.N.*
- [18] *Vgl. VG Berlin, a.a.O., Rn. 22, 30*
- [19] *Vgl. VG Berlin, a.a.O., 2. Leitsatz und Rn. 29*
- [20] *Vgl. VG Berlin, a.a.O., Rn. 29*
- [21] *Vgl. § 15 Abs. 6 S. 3 SprengG*
- [22] *Vgl. § 22a Abs. 1 Nr. 3 KWKG*
- [23] *Vgl. BGBl. I, 2025, Nr. 47 vom 24.02.2025*
- [24] *Das Baumusterkonformitätsbewertungsverfahren nach § 5 ff. SprengG beruht für Explosivstoffe auf der europäischen Explosivstoff-Richtlinie 2014/28/EU, welche ausschließlich für zivile Zwecke gilt.*
- [25] *Vgl. BR-Drs. 630/24, S. 3 f.*
- [26] *Vgl. BR-Drs. 630/24, a.a.O.*
- [27] *Vgl. KWL Nr. 57*
- [28] *Aufgrund von §§ 5 ff. SprengG oder der jeweiligen Regelung im EU-Ausland (vgl. Art. 20 ff. der Explosivstoff-Richtlinie 2014/28/EU)*
- [29] *Vgl. VG Berlin, a.a.O., Rn. 25 ff.*
- [30] *Vgl. Apel/Keusgen, Kommentar SprengG, § 1b, Rn. 43 ff.*
- [31] *Vgl. § 1 Abs. 1 2. SprengV i.V.m. § 1b Abs. 1 Nr. 3 SprengG*
- [32] *Vgl. VG Berlin, a.a.O., Rn. 25 ff.*
- [33] *zu den Einzelheiten der Konformitätsbewertung vgl. Apel/Keusgen, Kommentar SprengG, § 3, Rn. 353 ff.*
- [34] *Vgl. Kappl, SPRENGINFO 3/2024, S. 38 f.*
- [35] *Vgl. z.B. Kappl, SPRENGINFO 3/2024, S. 32 ff, welcher Sattel- oder Diamantladungen beschreibt*
- [36] *Zum Kriegswaffenbuch vgl. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Kriegswaffenkontrolle/Elektronisches_Kriegswaffenbuch/elektronisches_kriegswaffenbuch_node.html*